

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.**

Nr. 236

Diez, Mittwoch den 9. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder sonstige Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und baldtunlichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober l. Js., hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Unzulässig ist es daher:

- a) Verzeichnisse hierher einzusenden, welche nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthalten;
- b) rechtzeitig gestellte Anträge bis zum Rundgang aufzuheben, und dann erst der Kommission auszuhandigen.

Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Geschäftsanweisung den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benutzung überlassen.

Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung, baulicher Veränderungen, oder feuergefährlicher Benutzung, ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 4. September 1918.

**Als gesetzlicher Vertreter der Nassauischen Brand-
versicherungs-Anstalt:**

Der Landeshauptmann.

I. 10792.

Diez, den 26. September 1918.

**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit.

Die Anträge der Versicherten sind sobald als möglich, jedoch bis spätestens zum 24. Oktober 1918, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und nicht, wie es vielfach in den Vorjahren geschehen ist, direkt an die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen, einzusenden.

**Der Landrat.
Lhon.**

I. 11297.

Diez, den 4. Oktober 1918.

**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems u. die
Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Betr. Bucheckern.

Bei Vorlage der Quittung über die abgelieferte Bucheckermenge an die Kreissfettstelle hier selbst zum Zwecke der Erteilung des Schlag Scheines muß darauf geachtet werden, daß die Delmühle, in welcher die Bucheckern geschlagen werden sollen, stets in dem Vordruck zum Schlag Schein, der sich an der Quittung befindet, angegeben wird, damit unnötige Rückfragen vermieden werden. Ich bemerke dazu, daß die Bucheckern nur auf der Mühle geschlagen werden dürfen, die im Schlag Scheine ausdrücklich bezeichnet ist.

Die Quittung, welche zum Bezuge eines Schlag Scheines oder zum Bezuge eines Delbezugs Scheines berechtigt, wird von der öffentlichen Abnahmestelle (Ortseinkäufer) ausgestellt und von dem Inhaber dann, soweit es sich um die Erteilung eines Schlag Scheines handelt, mit der vorerwähnten Angabe dem Landratsamte (Kreissfettstelle) eingekandt.

Im übrigen verweise ich nochmals auf die in meiner Bekanntmachung vom 20. August 1918, I. 10312, Kreisblatt Nr. 214, gemachten Ausführungen.

Ich ersuche um entsprechende ortsübliche Weiterbekanntgabe.

**Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.**

**Viehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**Bekanntmachung
betr. Höchstpreise für Schlachtschafe.**

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes wird folgendes bestimmt:

Mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 18. September 1918 wird unsere Bekanntmachung vom 12. August ds. Js. — IV 865 — dahin abgeändert, daß Lämmer und Jährlinge, welche zwar fleischig aber nicht vollfleischig sind, nach Klasse 2 mit einem Höchstpreis von 90 Mark für je 50 Kg. Lebendgewicht ab Stall zu bewerten sind. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Höchstpreise, welche für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden dürfen, stellen sich hiernach wie folgt:

Klasse 1 vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Sammel und ungelammte Schafe) 100 Mark,

Klasse 2 fleischige Lämmer und Jährlinge, vollfleischige und fette Mutterchafe 90 Mark,

Klasse 3 magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke 70 Mark,

Klasse 4 minderwertige und abgemagerte Schafe 50 Mk.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt unter Abzug von 5 Prozent.

Frankfurt a. M., den 30. September 1918.

Der Vorstand.

L. 11 438. Diez, den 5. Oktober 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr. Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger zur Holzhanerei.

Damit für den Spätherbst und Winter hinreichend Leute zum Holzfällen zur Verfügung stehen, hat der Einberufungsausschuß in Oberlahnstein angeordnet, daß die Hilfsdienstpflichtigen zuerst das Holz ihrer eigenen Oberförsterei zu fällen haben und erst dann eine Arbeitsaufnahme in einer anderen Oberförsterei erfolgen darf. Ich gebe hiervon unter entsprechender Venderung des Schlußsatzes meiner Verfügung vom 20. 9. 18, L. 11 078, Kreisblatt Nr. 223, Kenntnis.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Himmermann.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen u. den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. 8. 18 werden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst nachstehende Kleinhandelspreise festgesetzt:

Weißkraut 11 Pfg.,
Rotkohl 16 Pfg.,
Wirsingkohl 16 Pfg.,
rote Speisemöhren und längliche Karotten 15 Pfg.,
gelbe Speisemöhren 11 Pfg.,
kleine rote Karotten 20 Pfg.,
Zwiebeln 32 Pfg.

Die Kommunalverbände können für ihre Gebiete Großhandelspreise festsetzen, die in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kleinhandelspreisen stehen müssen.

Für rote Beete werden folgende Handelshöchstpreise festgesetzt: rote Beete Grob.-Preis 11,50 Mk., Kleinh.-Preis 16,— Mk.

Vorstehende Preise gelten für marktfähige Ware erster Güte. Sie treten 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß für die übrigen Gemüsesorten, die z. Bt. geerntet werden, gemäß den früheren Verordnungen die nachbezeichneten Preise gelten:

	Erzeugerpreis:	I. Gruppe		II. Gruppe	
		Grobh. preis	Kleinh. preis	Grobh. preis	Kleinh. preis
Rhabarber	0.15	0.18	0.25	0.17	0.23
Spinat (unge- wässert)	0.25	0.31	0.41	0.29	0.35
Erbsen	0.30	0.38	0.46	0.36	0.44
Bohnen:					
a) Stangenbohnen	0.40	0.50	0.60	0.46	0.56
b) Buschbohnen	0.40	0.50	0.60	0.46	0.56
c) Wachs- u. Perl- bohnen	0.50	0.60	0.70	0.56	0.66
d) Sau- (Puff- bohnen)	0.15	0.20	0.26	0.20	0.26
Martrüben ohne Kraut	0.04	0.07	0.10	0.07	0.10
Kohlrabi	0.20	0.26	0.34	0.25	0.30
Mangold (Römisch Kohl)	0.15	0.20	0.26	0.20	0.26
Tomaten	0.25	0.32	0.38	0.30	0.35

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mainz, den 13. September 1918.

**Hessische Landesgemüsestelle
Verwaltungsabteilung**

i. B. des Vorsitzenden

Hiemenz,

Großherzogl. Regierungs-Assessor.

Wiesbaden, den 13. September 1918.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Reg.-Bez. Wiesbaden**

Der Vorsitzende: Droege, Geheimer Regierungsrat.

L. 11 453. Diez, den 5. Oktober 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegergefahr.

Es ist leider die Beobachtung gemacht worden, daß es seitens der Bevölkerung mit der angeordneten Verdunkelung immer noch nicht ernst genug genommen wird. Insbesondere ist bei den letzten nächtlichen Fliegerangriffen im Regierungsbezirk beobachtet worden, daß nach den ersten Alarm-schüssen die Fenster der Wohnungen hell erleuchtet wurden. Dieses Verhalten, durch das den sich nähernden feindlichen Fliegern wichtige Richtungspunkte gegeben werden, steht im Widerspruch zu den erlassenen Verdunkelungsvorschriften. Ich nehme daher Veranlassung auf meine Umdruckverfügung vom 27. August v. J., L. 6840, wiederholt hinzuweisen und zu deren genauen Beachtung nochmals eindringlich zu ermahnen. Es muß unter allen Umständen durchgesetzt werden, daß die Anzündung von Licht in den Räumen bei bestehender Luftgefahr unterbleibt, sofern nicht vorher die betreffenden Räume sorgfältig abgeblendet wurden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Himmermann